Patientenverfügung der Ärztekammer weiterhin gültig

Der Bundesgerichthof (BGH)

hat im August dieses Jahres die Anforderungen an Patientenverfügungen konkretisiert. Die Ärztekammer Nordrhein hat das Urteil zum Anlass genommen, ihren "Leitfaden für die persönliche Vorsorge" bezüglich der Vorgaben des BGH zu überprüfen und ist zum Ergebnis gekommen, dass dieser weiterhin gültig ist und verwendet werden kann.

Der BGH hat im Rahmen eines Rechtsstreits entschieden, dass sich Formulierungen in Patientenverfügungen auf konkrete ärztliche Maßnahmen oder Krankheiten und Behandlungssituationen beziehen müssen. Eine Formulierung, wonach "lebensverlängernde Maßnahmen" aus-



geschlossen werden sollen, sei zu unspezifisch und damit nicht rechtswirksam, urteilten die Richter. "Der Leitfaden enthält hinreichend konkrete Formulierungsvorschläge, die den Vorgaben des Bundesgerichtshofes genügen", sagt die Justiziarin der Ärztekammer Nordrhein, Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu.

Der Leitfaden für die persönliche Vorsorge der Ärztekammer Nordrhein enthält auf 21 Seiten Mustervordrucke zur Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und zur sogenannten Generalvollmacht.

Der Leitfaden kann kostenlos bestellt werden bei der Ärztekammer Nordrhein, Pressestelle, Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf, E-Mail: pressestelle@aekno.de, Tel.: 0211 4302 2011, Fax: 0211 43020-2019 und steht im Internet als PDF-Dokument zum Herunterladen zur Verfügung unter www.aekno.de/Patientenverfuegung.

bre

Richtlinie zur Fortbildungsordnung

Neufassung der

Anmeldeschluss für Weiterbildungsprüfungen

Die nächsten zentralen

Prüfungen zur Anerkennung

von Facharztkompetenzen,

Schwerpunktbezeichnungen

und Zusatz-Weiterbildungen bei der Ärztekammer

Nordrhein finden statt am

Anmeldeschluss: Mittwoch.

18./19./26. Januar 2017.

der 30. November 2016.

Weiterbildungsprüfungen

Informationen zu den

2017 finden Sie unter

www.aekno.de/Weiter

bildung/Pruefungen.

Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Nordrhein erfolgt nach den Vorgaben der Fortbildungsordnung. Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat hierzu die nach der Fortbildungsordnung notwendige Richtlinie zum Anerkennungsverfahren überarbeitet und neu gefasst. Die Richtlinie regelt die Bewertung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen, Fortbildungsveranstaltern sowie die Ausstellung des Fortbildungszertifikates für Kammermitglieder zum Nachweis einer regelmäßigen Fortbildung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Sie gibt auch Hinweise für Veranstalter. Kursleiter und Referenten zur ordnungsgemäßen Durchführung einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme entsprechend den Vorgaben der Fortbildungsordung, Berufsordnung und den von der Bundesärztekammer herausgegebenen Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung (Siehe auch Amtliche Bekanntmachungen, Seite 49 ff.).

> Dr. med. Dipl.-Volkswirt Peter Lösche

Patienten haben großes Vertrauen in nordrheinische Ärztinnen und Ärzte

Drei von vier Patienten in Nordrhein begrüßen die Einführung einer Termin-Servicestelle. Den Service bei der Suche nach einem Facharzt in Anspruch nehmen, würden dagegen nur 40 Prozent von ihnen wenn sie sich den Facharzt dadurch nicht selber aussuchen können. Das ergab die diesjährige Versichertenbefragung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) unter bundesweit 6.113 Patientinnen und Patienten über 18 Jahren, davon 711 in Nordrhein. Die Hälfte der Befragten zwischen Rhein und Ruhr glaubt nicht, dass sich durch die Einrichtung der Servicestellen die Wartezeiten auf einen Arzttermin deutlich verkürzen werden.

Das Vertrauen der Patienten in die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte ist nach wie vor hoch: Wie schon im vergangenen Jahr bewerteten auch im Jahr 2016 neun von zehn Patientinnen und Patienten aus Nordrhein die fachliche Kompetenz ihres Arztes mit "gut" oder "sehr gut". Über 90 Prozent berichteten von einem guten bis sehr guten Vertrauensverhältnis zu ihrem Arzt. Die Erklärungen der Ärztinnen und Ärzte seien gut bis sehr gut verständlich, sagten über 90 Prozent der Befragten.

Patientinnen und Patienten, die im vergangenen Jahr beim Arzt waren, fragte die KBV auch, wie lange sie bei ihrem letzten Praxisbesuch auf einen Termin warteten. Im vergangenen Jahr bekam bei ihrem letzten Besuch beim Hausarzt über die Hälfte der Patientinnen und Patienten sofort einen Termin oder konnte ohne Termin

in die Praxis kommen. 16 Prozent der Befragten warteten bis zu drei Tagen, 26 Prozent mehr als drei Tage. Den letzten Termin beim Facharzt bekam ein Fünftel der Befragten sofort, 53 Prozent warteten zwischen einem Tag und drei Wochen auf einen Termin, 18 Prozent über drei Wochen.

Von den Patientinnen und Patienten, die einen Termin vereinbart hatten, beschwerte sich ein Fünftel über eine zu lange Wartezeit. 20 Prozent derer, die im vergangenen Jahr auf einen Arztbesuch verzichteten, taten dies, weil die Wartezeit zu lang war, 30 Prozent, weil sie keine Zeit hatten.

Die vollständigen Ergebnisse der Versichertenbefragung finden Sie auf www.kbv.de.

Knapp die Hälfte der Befragten, die im vergangenen Jahr beim Arzt waren, wartete bis zu einer Viertelstunde in der Praxis. Bei 31 Prozent der Patienten betrug die Zeit im Wartezimmer bis zu 30 Minuten, bei zwölf Prozent bis zu 60 Minuten. Foto: nyul-Fotolia.com

Rheinisches Ärzteblatt 11/2016 7